

Haus- und Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) der Gemeinde Grambek

I. Allgemeines und Nutzung

1. Gemeindliche Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus stehen vorrangig für diejenigen Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen sind.
2. Die Begegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.
3. Veranstaltungen der Gemeinde und der Feuerwehr haben jederzeit Vorrang.
4. Die Räume stehen für nichtgewerbliche Zwecke folgenden örtlichen Institutionen zur Verfügung:

4a.	Für Veranstaltungen der Gemeinde bzw. des Amtes	ohne Gebühr
4b.	Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse die allen Einwohnern/innen zugänglich sind	ohne Gebühr
4c.	Für Veranstaltungen von Gruppen und Vereinen aus Grambek deren Mitgliedschaft allen offen steht	ohne Gebühr
4d.	Für Veranstaltungen von Schulklassen oder Kindergartengruppen, soweit dieser mindestens ein Kind mit Erstwohnsitz in Grambek angehört und die Erziehungsberechtigten als Anmelder der Veranstaltung auftreten	ohne Gebühr
4e.	Für die Nutzung anlässlich von Beerdigungen (Trauerfeier u. a.) wenn der Erstwohnsitz des oder der Verstorbenen Grambek war oder die Beerdigung auf dem Friedhof in Grambek stattfand	ohne Gebühr
4f.	Für die Nutzung durch Gewerbebetrieb oder Privatpersonen die in Grambek ansässig sind und für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grambek für Familienfeiern aus besonderen Anlässen	gegen Gebühr

5. Über die Überlassung und die Ausnahmen entscheidet der/ die Bürgermeister*in mit einem seiner/ ihrer Vertreter*innen

6. Die Anmeldungen sollen rechtzeitig erfolgen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
7. Der/ die Antragsteller*in hat den Namen des verantwortlichen Durchführenden der Veranstaltung, sowie des Stellvertretenden anzugeben. Die genaue Angabe über die Art der Nutzung ist anzugeben.
8. Auswärtige Bürger*innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die Nutzungsberechtigung erhalten. Dabei ist zu beachten, dass Grambeker*innen bereits ab 12 Monaten vor geplanten Termin buchen können und auswärtige Bürger*innen dieses Recht frühestens 6 Monate vor dem geplanten Termin haben.
9. Die Gemeinde kann bei den Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die Gebühren werden dabei individuell in Absprache mit den Gemeindervertreter*innen festgelegt.
10. Der Feuerwehrtrakt steht grundsätzlich nur der Feuerwehr zur Verfügung. Die Nutzung als Versammlungsraum ist nur in Abstimmung mit der Feuerwehr (Wehrführung) möglich.

II. Pflichten der Nutzenden

1. Vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden sind unaufgefordert und spätestens bei der Übergabe an den/ die Bürgermeister*in oder dessen/deren Beauftragten zu melden.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass infolge der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden. Es ist untersagt Nägel, Schrauben oder Klebestreifen an oder in Decken, Wände, Türen und Fenster einzuschlagen, einzuschrauben oder anzukleben. Zum Aufhängen von Bildern, Plakaten u.ä. sind die Vorrichtungen an den Wänden zu nutzen.
3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens zur im Nutzungsvertrag festgelegten Übergabezeit in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden.
Hierzu zählen:
 - a. die Reinigung der Räumlichkeiten, die Reinigung der Tische und Stühle. Bei starker Verschmutzung muss der Fußboden feucht gereinigt werden. Es sind hierfür die im DGH bereitgestellten Mittel zu benutzen
 - b. der Abwasch des Geschirrs inklusive Entleerung der Spülmaschine; Verluste sind bei der Übergabe zu melden und werden ggf. abgerechnet (je Glas 2,00 €, je Besteck- oder Geschirrtel 4,00 €). Betrieb der Spülmaschine nur mit flüssigem Spülmittel, das im DGH zur Verfügung gestellt wird.
 - c. die selbstständige Entsorgung der Abfälle (eigene Müllsäcke).
 - d. Die vollständige Entleerung des Kühl- und Gefrierschranks

- e. Das Licht ist nach der Veranstaltung zu löschen, die Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen
4. Die Aufstellung von Geräten, Möbeln oder anderer Gegenstände, welche dem/ der Nutzer*in gehören, bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
5. Der/ die Nutzer*in haftet für alle Schäden, auch außerhalb des DGH, die auf dem Grundstück sowie den angrenzenden Parkplatz, der Zufahrt Feuerwehr sowie dem Grillplatz einschl. Mobiliar entstehen. Verunreinigungen (Scherben, sonstige Gegenstände) sind umgehend bis zum auf die Veranstaltung folgenden Tag (12 Uhr) zu beseitigen. Ansprüche gegenüber Verursachern hat der/ die Nutzer*in durchzusetzen.
6. Im Dorfgemeinschaftshaus besteht Rauchverbot.
7. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
8. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballoonen, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten
10. Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegungen zum Dorfgemeinschaftshaus, außerhalb der vorgeschriebene Zeiten, selbst zu beseitigen
11. Der/ die Bürgermeister*in oder dessen/ deren beauftragte Person soll die nutzende Person auf deren Pflichten hinweisen. Der/ die Nutzungsinhaber*in hat schriftlich anzuerkennen, dass er/ sie über seine/ ihre Pflichten einschließlich der persönlichen Haftung informiert worden ist.

Die nutzende Person hat durch eine schriftliche Erklärung vor der Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührenordnung einschließlich der Hausordnung anzuerkennen.
12. Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der/ die Nutzungsinhaber*in die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen

III. Nutzungszeiten

1. Die Nutzung beginnt und endet gemäß „Vereinbarung zur Nutzung des DGH der Gem. Grambek“.
2. In den Nutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen enthalten. Die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume und Außenanlage mit Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß verlassen werden.

IV. Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem/ der Benutzer*in.
2. Der/ die Nutzer*in hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist.
3. Der/ die Bürgermeister*in oder die beauftragte Person der Gemeinde übt neben dem/ der Benutzer*in das Hausrecht über die Veranstaltungsräume aus.

V. Entzug der Benutzergenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a. der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten;
- a. die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.
- b. die geltende Rechtsordnung durch Handlung des Benutzers oder der Gäste verletzt wird (z.B. Anbringen von verfassungswidrigen Plakaten oder Flaggen u.ä.)

VI Haftung und Schadenersatz

1. Die Gemeinde Grambek überlässt dem/ der Nutzer*in die Räume zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/ die Nutzer*in ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er/ sie muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Geräte nicht genutzt werden.
2. Der/ die Nutzer*in stellt die Gemeinde Grambek von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner/ ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Anlagen stehen.
3. Der/ die Nutzer*in verzichtet seinerseits/ ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Grambek, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der/ die Nutzer*in auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Grambek, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Grambek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

5. Der/ die Nutzer*in hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
6. Der/ die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Grambek an den überlassenen Räumen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Grambek fällt.
7. Die Gemeinde Grambek übernimmt keine Haftung für die von dem/ der Nutzer*in, ihren/seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern ihrer/seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

VII. Anwendung und Inkrafttreten der Haus- und Benutzungsordnung

1. Jeder/ jede Nutzer*in und Veranstalter*in unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten durch die Unterschrift auf die abzuschließende Vereinbarung zur Nutzung des DGHs an.
2. Die Haus- und Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Grambek

Grambek, den 31.12.2024

Der Bürgermeister

Christian Ries

Anlage 1**Benutzungs- und Gebührensatzung für das DGH Gemeinde Grambek**Stand Januar 2025

Nutzungsgebühren für:	Gebühren (€) Stand 14.05.2015/ pro Tag**	Jeder weitere Tag (€)	Gebühren (€) ab 01.01.2025/ pro Tag**	Jeder weitere Tag (€)
Großer Versammlungsraum*	100	40	110	44
Kleiner Versammlungsraum*	60	20	66	22
Außengrill mit Küche & Toiletten	20		22	
Feuerwehrversammlungsraum	40	20	44	22
Ausleihe von Geschirr und Besteck ab 10 Gedecken	15		15	
Hüpfburg	30		30	

- * Gebühren inklusive Toiletten, Küche, Geschirr & Besteck
- ** inklusive Aufbau einen Tag vorher; Abbau einen Tag danach
- **Auswärtige Bürger*innen zahlen die doppelte Gebühr**

Die Anmeldung ist verbindlich mit der Zusage der Verfügbarkeit!

Gebührenberechnung bei Rücktritt nach verbindlicher Zusage:

- 50% bei Absage 30 Tage vor der Veranstaltung
- 75% bei Absage 15 Tage vor der Veranstaltung
- **Bei Krankheit und Vorlage eines Attests ist bei der Absage keine Gebühr fällig**
- Auswärtige Bürger*innen zahlen die doppelte Gebühr